

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 112/05 B

1.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

2.,

Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

1.,

2.,

g e g e n

neue BKK, Regionaldirektion Schramberg,
Bahnhofstraße 15, 78713 Schramberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Oktober 2005 werden
als unzulässig verworfen.

Der Antrag, Herrn B. J. "als Ehemann und Streitgenossen der
Klägerin zum Verfahren zuzulassen", wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Die 1940 geborene Klägerin war bei der beklagten Krankenkasse bis 31. Juli 1998 (= Ausscheiden aus dem Schuldienst) pflichtversichert; anschließend war sie dort nicht freiwillig weiterversichert. Mit ihrem Begehren, die Kosten einer vom 15. Dezember 1998 bis 12. Januar 1999 privat durchgeführten stationären Rehabilitationsmaßnahme erstattet zu erhalten sowie Krankengeld vom 1. August 1998 bis 13. Januar 1999 gewährt zu bekommen, ist die Klägerin in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Nach Abweisung der Klage durch das Sozialgericht (SG) hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung zurückgewiesen und zur Begründung auf das erstinstanzliche Urteil Bezug genommen: Ein Anspruch der Klägerin nach § 13 Abs 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Bezug auf die Rehabilitationsmaßnahme bestehe nicht, weil sie die Maßnahme zuvor nicht beantragt und eine Entscheidung der Beklagten nicht abgewartet habe. Krankengeld stehe ihr nicht zu, weil entgegen § 46 Abs 1 Nr 2 SGB V keine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt worden sei und der Anspruch nach § 49 Abs 1 Nr 5 SGB V ruhe. Die Beklagte müsse sich weder eine etwaige Falschberatung der Klägerin durch die Schulbehörde noch eine etwaige Falschauskunft des Rentenversicherungsträgers zurechnen lassen. Von der Klägerin herangezogene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei nicht einschlägig. Juristische Personen bzw der Ehemann der Klägerin hätten nicht beigeladen werden müssen (Urteil vom 19. Oktober 2005).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wenden sich die Klägerin sowie ausdrücklich auch ihr Ehemann mit Ausführungen zweier Rechtsanwälte gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 1. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Ehemannes der Klägerin ist unzulässig, weil er die Verletzung eigener prozessualer Rechte nicht schlüssig behaupten kann (*zu dem Erfordernis allgemein: BSG SozR 3-1500 § 75 Nr 31*). War jemand - ggf auch zu Unrecht - nicht Beteiligter des Ausgangsverfahrens, so kann er mangels Beschwer anschließend auch kein Rechtsmittel einlegen (vgl *BSGE 72, 271, 272 = SozR 3-2500 § 106 Nr 19; Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 75 RdNr 19 mwN; Ulmer in: Hennig, SGG, § 75 RdNr 34 mwN*).
- 4 2. Der Antrag, den Ehemann der Klägerin zum Verfahren "als Streitgenossen" zuzulassen, ist schon deshalb zu verwerfen, weil es an einer Regelung des für das sozialgerichtliche Verfahren geltenden Rechts fehlt, aus der dies hergeleitet werden könnte. Nach § 168 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind im Revisionsverfahren Klageänderungen - zu denen auch ein Beteilig-

tenwechsel auf der Klägerseite gehört - und Beiladungen unzulässig. Nichts anderes gilt für das auf Durchführung der Revision gerichtete Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (vgl. zB Meyer-Ladewig in: aaO, § 168 RdNr 3).

- 5 3. Auch die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht trotz des umfänglichen Vorbringens nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung von Revisionszulassungsgründen (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis Nr 3 SGG).
- 6 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder ein dem LSG unterlaufener Verfahrensmangel bezeichnet werden. Die Geltendmachung eines Verfahrensfehlers erfordert die Darlegung, dass es sich um einen Fehler handelt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann eine Verfahrensrüge ua auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gar nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur unter besonderen Voraussetzungen gestützt werden.
- 7 a) Der Beschwerdebegründung vom 30. November 2005 fehlt es schon an Vortrag, der hinreichend klar auf die dargestellten gesetzlichen Voraussetzungen für die Revisionszulassung bezogen ist. Die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde muss in Bezug auf die geltend gemachten Zulassungsgründe eine Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffs durch den Prozessbevollmächtigten und ein Mindestmaß an Klarheit, Verständlichkeit und Übersichtlichkeit des Vortrags erkennen lassen (so zB: BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 mwN; Senats-Beschluss vom 7. Oktober 2005 - B 1 KR 102/04 B). Eine Begründung entspricht diesen Erfordernissen daher nicht, wenn die Ausführungen zu den Zulassungsgründen in unübersichtlicher, ungegliederter, unklarer, kaum auflösbarer Weise mit Einlassungen zu irrevisiblen oder für das Beschwerdegericht sonst unerheblichen Fragen vermengt werden (so BSG, aaO unter Hinweis auf BVerwG Buchholz 310 § 133 Nr 20; bestätigt durch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 31). Es ist nämlich nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus einem derartigen Gemenge dasjenige herauszusuchen, was möglicherweise - bei wohlwollender Auslegung - zur Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte (BSG, ebenda, mwN). Ähnlich verhält es sich hier. Denn es wird ungegliedert und durchgehend ohne Bezug zu den einzelnen Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG vorgetragen. Sachverhaltsschilderungen aus Klägersicht werden (ohne Beachtung des § 163 SGG) neben materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Aspekten erörtert, zT unter Hervorhebung von angeblich einschlägigen BSG-Entscheidungen, dies in der durchgehenden Tendenz, die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des LSG-Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu rügen. Das bloße Beanstanden der angefochtenen Entscheidung als unrichtig stellt indessen



keinen gesetzlichen Revisionszulassungsgrund dar; das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist nämlich nicht dazu vorgesehen, die inhaltliche Richtigkeit des LSG-Urteils erneut in vollem Umfang zu überprüfen (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Darüber hinaus muss ein Gericht nicht auf jeglichen Beteiligtenvortrag explizit eingehen, wenn sich aus seiner Entscheidung zweifelsfrei ergibt, dass das Gericht das Vorbringen auch ohne ausdrückliche Erwähnung für unerheblich gehalten hat (vgl. zB Meyer-Ladewig, aaO, § 136 RdNr 7a mwN). So verhält es sich hier.

- 8 b) Auch die Beschwerdebegründung vom 12. Januar 2006 kann nicht zur Revisionszulassung führen, weil sie Revisionszulassungsgründe nicht ordnungsgemäß darlegt und die Beschwerde daher insoweit ebenfalls unzulässig ist.
- 9 Hinsichtlich der aufgeworfenen materiell-rechtlichen Gesichtspunkte (Notwendigkeit, vor Antritt der Rehabilitationsmaßnahme bei der Beklagten einen Antrag zu stellen; Notwendigkeit bei dieser formgerecht Krankengeldansprüche geltend zu machen) sind Revisionszulassungsgründe selbst bei wohlwollender Betrachtung nicht erkennbar. Soweit sich die Beschwerde sinngemäß auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache berufen wollte (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG), hätte (zumindest) eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden müssen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall der Beschwerdeführerin hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Daran fehlt es. Zudem ist erneut darauf hinzuweisen, dass allein die Geltendmachung der inhaltlichen Unrichtigkeit der LSG-Entscheidung für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ohne Belang ist.
- 10 Darüber hinaus werden in der Begründung vom 12. Januar 2006 vornehmlich Verfahrensfehler gerügt (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG), insbesondere: die Unrichtigkeit der "Sitzungsniederschrift", weil der Ehemann der Klägerin nicht als selbstständiger Kläger aufgenommen worden sei; die unterbliebene Beiladung des Ehemannes der Klägerin und der "mit Ersatzansprüchen ausgestatteten Sozialversicherungsträger"; die Verletzung des rechtlichen Gehörs (wegen Verhinderung der Beiladung durch eine "ablehnende Haltung des Vorsitzenden"); die in verschiedenen Punkten bestehende Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit des vom LSG dargestellten Tatsachenvortrages. Selbst wenn man allerdings in alledem rechtlich bedeutsame Verfahrensfehler erblicken würde, fehlt es in der Beschwerdebegründung jedenfalls an ausreichendem Vortrag dazu, weshalb bei vermeintlich gebotenem ordnungsgemäßen prozessualen Vorgehen des LSG unter Berücksichtigung der von diesem Gericht als entscheidend angesehenen materiell-rechtlichen Gesichtspunkte (= stRspr des BSG zur im Rahmen des § 13 Abs 3 Satz 1 Alt 2 SGB V nötigen Einhaltung des Beschaffungsweges; eindeutige Gesetzeslage in § 46 Abs 1 Nr 2 und § 49 Abs 1 Nr 5 SGB V) in der Sache zu einem abweichenden, der Klägerin günstigen Urteilsausspruch hätte kommen können. Da die auf das Vorliegen von



Verfahrensfehlern gestützte Zulassung der Revision - wie ausgeführt - regelmäßig Darlegungen dazu erfordert, dass die angefochtene Entscheidung auch auf diesen Fehlern beruhen kann, hätte insoweit ausgeführt werden müssen, dass bei ordnungsgemäßigem Vorgehen des LSG die Anspruchsvoraussetzungen der einschlägigen Regelungen des materiellen Krankenversicherungsrechts hätten bejaht werden müssen. Dafür ist nichts ersichtlich. Darüber, ob der Klägerin im Hinblick auf von ihr behauptete Beratungsdefizite dritter Stellen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung ihres Versicherungsschutzes möglicherweise Amtshaftungsansprüche zustehen könnten, haben Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht zu befinden.

- 11 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 12 5. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)